



CH-3003 Bern, GS-EDI

## Einschreiben

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter-  
und Fortbildung (SIWF) der FMH  
Dr. med. Werner Bauer  
Elfenstrasse 18  
3006 Bern

Referenz/Aktenzeichen:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Bern, 5. Juli 2011

## Verfügung

vom 5. Juli 2011

in Sachen

## Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH

Dr. med. Werner Bauer  
Elfenstrasse 18, 3006 Bern

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Tropen- und Reisemedizin*,

## **I. Sachverhalt**

- A Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens für Weiterbildungsgänge im Bereich der Medizinalberufe hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit Schreiben vom 19. Juni 2009 das Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) vorinformiert, dass sich die voraussichtlichen Gebühren für die Akkreditierungen der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin insgesamt auf 770'000 Franken belaufen, maximal aber auf 50'000 Franken je Weiterbildungsgang, und die effektiven Gebühren anschliessend zusammen mit dem Akkreditierungsentscheid verfügt und mit dem zu leistenden Gebührevorschuss verrechnet werden.
- B Am 28. August 2009 hat das SIWF ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges im Fachbereich Tropen- und Reisemedizin eingereicht.
- C Mit Verfügung vom 10. November 2009 ist das EDI auf das Akkreditierungsgesuch eingetreten und hat festgehalten, dass das SIWF einen Gebührevorschuss von 720'000 Franken zu bezahlen hat, mit Rate 1 über 420'000 Franken innert 30 Tagen ab Eröffnung der Verfügung, Rate 2 über 180'000 per 31. März 2010 und Rate 3 über 120'000 Franken per 31. Oktober 2010. Alle Zahlungen sind fristgerecht eingegangen.
- D Am 10. November 2009 ist das Akkreditierungsgesuch an das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) zur Fremdevaluation weitergeleitet worden, welches im Dezember 2009 die Expertenkommission eingesetzt hat. Der Expertenbericht vom 13. Juni 2010 empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflagen, macht aber einige Empfehlungen (siehe hinten Materielles Ziff. 4 und 5).
- E Am 28. Juni 2010 ist dem OAQ die positive Antwort der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zum Bericht der Expertenkommission mitgeteilt worden.
- F Das OAQ hat am 23. August 2010 beim BAG seinen Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbereich Tropen- und Reisemedizin ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 24. Mai 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung eine Akkreditierung ohne Auflagen aber mit Empfehlungen vorgeschlagen (siehe Materielles Ziff. 7).

## **II. Erwägungen**

### **A. Formelles**

1. Für Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, besteht eine Akkreditierungspflicht gemäss Artikel 23 Absatz 2 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006<sup>1</sup> (MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen zuständig ist das EDI (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 MedBG erfüllt.
3. Der Bundesrat kann nach Anhörung der Medizinalberufekommission und der verantwortlichen Organisation Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren (Art. 25 Abs. 2 MedBG).

---

<sup>1</sup> SR 811.11

Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007<sup>2</sup> (Medizinalberufeverordnung, MedBV) delegiert die Kompetenz zur Konkretisierung des Akkreditierungskriteriums gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG, Qualitätsstandards in einer Verordnung zu erlassen, ans EDI.

Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007<sup>3</sup> hat das EDI entsprechende Qualitätsstandards für die Weiterbildung bestimmt. Gemäss Anhang zur Verordnung werden diese unter der Internetadresse des BAG<sup>4</sup> publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese Qualitätsstandards im Sinne von Artikel 3 dieser Verordnung erfüllen.

4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung eines Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 und 2 MedBG (Selbstbeurteilungsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Die Fremdevaluation wird durch das Akkreditierungsorgan durchgeführt (Art. 27 MedBG). Das Akkreditierungsorgan ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV das OAQ.
6. Die Fremdevaluation besteht aus der Prüfung des Weiterbildungsgangs durch eine Expertenkommission, welche dem Akkreditierungsorgan einen begründeten Antrag zur Akkreditierung unterbreitet (Art. 27 MedBG). Dieser wird der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zur Anhörung vorgelegt. Danach kann das Akkreditierungsorgan den Antrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn selber bearbeiten und ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und einem Zusatzbericht der Akkreditierungsinstanz zur Entscheidung überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG). Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO, Ressort Weiterbildung über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
7. Gemäss Artikel 29 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
8. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5, Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen 10'000 und 50'000 Franken.

## **B. Materielles**

1. Die FMH ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907<sup>5</sup> (ZGB). In ihren Statuten (Version vom 28. Mai 2009) ist ihre Zuständigkeit für die Weiter- und Fortbildung festgelegt und an das SIWF delegiert.
2. Das SIWF hat beim EDI am 28. August 2009 ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbereich Tropen- und Reisemedizin, welcher zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führt, eingereicht. Dem Gesuch wurde ein Selbstbeurteilungsbericht mit Anhängen beigelegt.

---

<sup>2</sup> SR 811.112.0

<sup>3</sup> SR 811.112.03

<sup>4</sup> [www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html](http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html)

<sup>5</sup> SR 210

3. Mit Schreiben vom 18. September 2009 ersuchte das BAG um Vervollständigung der Unterlagen (Datum der Verabschiedung des Berichts durch das zuständige Organ der Fachgesellschaft). Mit Antwort vom 16. November 2009 wurde die fehlende Unterlage eingereicht.
4. Die Fremdevaluation wurde vom OAQ im Dezember 2009 aufgenommen. Im Expertenbericht vom 15. Juni 2010 beantragte die Expertenkommission eine Akkreditierung des Weiterbildungs-gangs in Tropen- und Reisemedizin ohne Auflagen.
5. Der Expertenbericht enthält aber insbesondere folgende Empfehlungen:
  - Den reisemedizinischen Inhalten sollte inhaltlich und zeitlich ein grösseres Gewicht verliehen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die geforderte reisemedizinische Tätigkeit von mindestens sechsmonatiger Dauer nicht nur Kenntnisse und praktische Erfahrungen bei der Prävention, sondern auch bei der Behandlung von Patienten mit importierten Erkrankungen vermitteln sollte.
  - Es sollte geprüft werden, inwieweit eine Tätigkeit an einer ausgewiesenen tropenmedizini-schen Einrichtung in der Schweiz oder in anderen Industrieländern auf die fachspezifische Weiterbildung angerechnet werden kann (unter Beibehalt einer mind. einjährigen klinischen Tätigkeit in den Tropen).
  - Die Fachgesellschaft sollte Standards zur Anerkennung der reisemedizinischen Weiterbil-dungszentren in der Schweiz entwickeln.
  - Die erforderlichen Kenntnisse in der fachspezifischen Diagnostik sollten näher beschrieben und quantifiziert werden.
  - Die Anforderungen an die nichtfachspezifischen Weiterbildungsinhalte sollten in Diskussion mit den beteiligten Fächern stärker am Weiterbildungsziel der Tropen- und Reisemedizin ausgerichtet und verzahnt werden. Zudem ist zu prüfen, inwieweit die bisherige Vorgabe ei-ner mindestens zwölfmonatigen Weiterbildung in Allgemeiner Innerer Medizin auf die Allge-meine Pädiatrie ausgedehnt werden kann.
  - Die Fachgesellschaft sollte nach Wegen suchen, die eine engere Qualitätskontrolle der aus-ländischen Weiterbildungsstellen und der dortigen Aktivitäten ermöglichen.
  - Die Kooperation zwischen Tutor und Weiterzubildenden sollte auf der Basis der gemeinsa-men Verantwortung gestärkt werden.
  - Das Monitoring der Kandidaten während der Weiterbildung in den Tropen sollte verbessert werden.
  - Der Theorie- und Forschungsbezug der Weiterbildung sollte intensiviert und gestärkt wer-den.
  - Die Fachgesellschaft sollte die Erfahrungen der Kandidaten aus den ausländischen Weiter-bildungsstellen stärker nutzen und nach durchgeführten Facharztprüfungen von den Kandi-daten ein Feedback verlangen.
6. Am 15. Juni 2010 hat das OAQ die Stellungnahme der Schweizerischen Fachgesellschaft für Tropen- und Reisemedizin zur allfälligen Korrektur von Fakten und Zahlen im Bericht der Exper-tenkommission erhalten. Die Fachgesellschaft hat den Bericht zur Kenntnis genommen und nahm dazu Stellung. Die Fachgesellschaft ist mit den meisten Empfehlungen einverstanden und nimmt sich vor, diese anzugehen. Die Trennung von Weiterbildung und Dienstleistung ist laut der Fachgesellschaft schwierig. Zudem ist es wegen der geringen Zahl der importierten Tropener-krankungen in der Schweiz nicht möglich, die Kandidaten in der Schweiz angemessen zu trainie-ren. Deshalb ist der grosse Teil der Weiterbildung im Ausland. Weiter ist gemäss der Fachge-sellschaft die Behauptung der Experten, dass die Forschung in den Tropen nicht als fachspezifi-sche Weiterbildung anerkannt werden kann, nicht korrekt. Nachdem auch die erste Anhörung der MEBEKO, Ressort Weiterbildung am 28. Juni 2010 keine formalen Mängel ergeben hat, hat das OAQ am 23. August 2010 dem BAG in seinem Schlussbericht sein Einverständnis zum An-trag der Expertenkommission mitgeteilt.

7. Am 26. Januar 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung im Rahmen der zweiten Anhörung dem Antrag der Expertenkommission zur Akkreditierung ohne Auflagen ebenfalls zugestimmt und folgende Empfehlungen gemacht:

Empfehlungen für alle Weiterbildungsgänge der Humanmedizin:

- Die Einführung eines Logbuches (e-Logbuch) wird in allen Weiterbildungsgängen empfohlen.
- Für die verschiedenen Verantwortungsträger der Weiterbildung sollten geeignete Weiterbildungsangebote geschaffen werden.
- Das SIWF sollte die Fachgesellschaften anhalten, für eine professionelle und kontinuierliche Wahrnehmung der Verantwortung für die verschiedenen Aufgaben in der Weiterbildung in ihrer Organisation zu sorgen.

Spezifische Empfehlung für die Tropen- und Reisemedizin:

- Die reisemedizinischen Inhalte sollten höher gewichtet werden.
- Kriterien zur Beurteilung von reisemedizinischen Weiterbildungsstätten im In- und Ausland sollten erarbeitet werden.
- Für die fachspezifischen und für die nicht fachspezifischen Weiterbildungsinhalte sollten konzise Vorgaben erarbeitet werden.
- Die Anerkennung von einem Jahr Weiterbildung in Kinder- und Jugendmedizin anstelle von Innerer Medizin als Teil der nicht fachspezifischen Weiterbildung ist empfehlenswert.

8. In Anbetracht der obigen Ausführungen wird folgendes festgestellt:  
Der Weiterbildungsgang in Tropen- und Reisemedizin erfüllt die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 MedBG.

Im Übrigen wird auf die Empfehlungen unter Ziffer 5 und 7 Materielles hingewiesen, sowie auf weitere Empfehlungen des Expertenberichtes sowie des Schlussberichtes des OAQ aufmerksam gemacht. Diese Berichte sind unter der Internetadresse des BAG<sup>6</sup> publiziert.

### III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

#### **verfügt:**

1. Der Weiterbildungsgang im Fachbereich Tropen- und Reisemedizin wird ohne Auflage akkreditiert.
2. Die Akkreditierung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
3. Die Verfügung hat aufschiebende Wirkung.
4. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 und Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

#### Gebührenrechnung:

Aufwand des BAG

Geschäftstelle Akkreditierung & Qualitätssicherung                      CHF              6'454.-

---

<sup>6</sup> <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/03945/06147/index.html?lang=de>

|                                  |     |         |
|----------------------------------|-----|---------|
| Aufwand des OAQ                  |     |         |
| Interne Kosten                   | CHF | 5'749.- |
| Auslagen                         |     |         |
| Externe Kosten Honorare + Spesen | CHF | 7'628.- |
| Mehrwertsteuer (8%)              | CHF | 1'070.- |

|                       |            |                        |
|-----------------------|------------|------------------------|
| <b>Total Gebühren</b> | <b>CHF</b> | <b><u>20'901.-</u></b> |
|-----------------------|------------|------------------------|

abzüglich des geleisteten Gebührenvorschusses SIWF (anteilmässig pro Fachgesellschaft 1/43)

|                                             |     |           |
|---------------------------------------------|-----|-----------|
| 1. Rate (Eingang: 07.10.2009)               | CHF | - 9'767.- |
| 2. Rate (Eingang: 07.10.2009)               | CHF | - 4'186.- |
| 3. Rate (Eingang: 07.10.2009)               | CHF | - 2'791.- |
| 4. Rate AIM, prakt.Az (Eingang: 31.08.2010) | CHF | - 814.-   |

|                        |            |                       |
|------------------------|------------|-----------------------|
| <b>Noch geschuldet</b> | <b>CHF</b> | <b><u>3'343.-</u></b> |
|------------------------|------------|-----------------------|

Eidgenössisches Departement des Innern



Didier Burkhalter  
Bundesrat

#### **Zu eröffnen:**

- Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH  
Dr. med. Werner Bauer  
Elfenstrasse 18, 3006 Bern

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n):    - BAG  
                  - MEBEKO, Ressort Weiterbildung  
                  - Schweizerische Gesellschaft für Tropen- und Reisemedizin

Beilage(n):   - Einzahlungsschein  
                  - Begleitbrief EDI



CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter-  
und Fortbildung (SIWF) der FMH  
Dr. med. Werner Bauer  
Elfenstrasse 18  
3006 Bern

Bern, 5. Juli 2011

## **Akkreditierungsverfahren 2011: Weiterbildung in Tropen- und Reisemedizin**

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir freuen uns, Ihnen in der Beilage den Akkreditierungsentscheid für den Weiterbildungsang in *Tropen- und Reisemedizin* zukommen zu lassen. Der Entscheid lautet:

### **Akkreditierung ohne Auflagen gültig bis 31. August 2018**

Ich möchte diese Gelegenheit wahrnehmen, um mich bei Ihnen und Ihrer Organisation für die gute Zusammenarbeit bei diesem umfassenden Akkreditierungsverfahren zu bedanken.

Der Entscheid kam aufgrund der Rückmeldungen von Expertinnen und Experten sowie der Medizinalberufekommission zustande. Sie finden alle relevanten Bezugspunkte in der beiliegenden Verfügung. Ich erlaube mir, an dieser Stelle auf die wichtigsten Punkte hinzuweisen:

- Die Fachgesellschaft wird ermuntert, die reisemedizinischen Inhalte der Weiterbildung höher zu gewichten.
- Der Fachgesellschaft wird empfohlen, die Kriterien zur Beurteilung von reisemedizinischen Weiterbildungsstätten im In- und Ausland zu erarbeiten.
- Die Fachgesellschaft wird aufgefordert, konzisere Vorgaben für die fachspezifischen und für die nicht fachspezifischen Weiterbildungsinhalte zu erarbeiten.
- Die Fachgesellschaft wird angehalten, die Anerkennung von einem Jahr Weiterbildung in Kinder- und Jugendmedizin anstelle von Innerer Medizin als Teil der nicht fachspezifischen Weiterbildung in Erwägung zu ziehen.

Neben diesen spezifischen Empfehlungen der Expertinnen und Experten ist es mir ein Anliegen, an dieser Stelle einen Blick in die Zukunft zu werfen. Die Akkreditierungsverfahren sollen die kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe unterstützen. Ich möchte Ihnen daher gestützt auf die vorhandenen Grundlagen nahe legen, im Hinblick auf 2018 folgende Punkte aufzunehmen oder weiterzuentwickeln:

- Die Weiterbildungsprogramme sollten in Zukunft vermehrt auf Kompetenzprofile basieren, was sich unter anderem auf die Definition der Lernziele (fachspezifische und nicht fachspezifische Schlüsselkompetenzen) sowie die Lehr- und Lernmethoden auswirken soll.
- Die didaktische und fachliche Weiter- und Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sollte gefördert werden.
- Die Anzahl der Weiterzubildenden soll in einem gesundheitspolitisch ausgewogenen und transparent dargelegten Verhältnis zur Anzahl der berufstätigen Spezialistinnen und Spezialisten (Bedarf) stehen.
- Die Weiterbildungsprogramme sollten die progressive Verschiebung von einer reinen kurativen Praxis zu einer globalen Patientenbegleitung im präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Sinn unterstützen.
- Im Rahmen des „Managed Care“ System sollte die Vernetzung unter den verschiedenen Medizinberufen (Interdisziplinarität) und zwischen den Gesundheitsberufen (Interprofessionalität) schon während der Weiterbildung von den Weiterzubildenden routinemässig praktiziert werden.
- Im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes sollten die Prinzipien der Patientensicherheit und des Qualitätsmanagements im Laufe der Patientenbetreuung als fester Bestandteil der Weiterbildung eingebaut werden.

Gerne steht Ihnen das Bundesamt für Gesundheit für Fragen und Diskussionen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Didier Burkhalter  
Bundesrat



organ für akkreditierung und qualitätssicherung  
der schweizerischen hochschulen

## **Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin 2009-11**

### **Weiterbildungsgang zum Facharzt/zur Fachärztin für Tropen- und Reisemedizin**

Schlussbericht des OAQ

August 2010

organe d'accréditation et d'assurance qualité  
des hautes écoles suisses

organo di accreditamento e di garanzia della  
qualità delle istituzioni universitarie svizzere

## Inhalt

|     |                                                |   |
|-----|------------------------------------------------|---|
| 1   | Akkreditierungsverfahren .....                 | 3 |
| 2   | Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens ..... | 4 |
| 3   | Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs.....  | 5 |
| 4   | Selbstbeurteilungsbericht.....                 | 5 |
| 5   | Gutachten durch Expertinnen und Experten ..... | 5 |
| 5.1 | Beurteilung und Empfehlungen .....             | 6 |
| 5.2 | Stellungnahme der Fachgesellschaft .....       | 7 |
| 5.3 | Stellungnahme der MEBEKO .....                 | 7 |
| 6   | Schlussbeurteilung des OAQ .....               | 7 |
| 6.1 | Prämisse .....                                 | 7 |
| 6.2 | Beurteilung und Empfehlungen .....             | 7 |
| 6.3 | Akkreditierungsempfehlung .....                | 8 |

## 1 Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung ist ein mehrstufiges Qualitätsprüfungsverfahren mit formalem Entscheid darüber, ob eine Institution, ein Studien- oder Weiterbildungsgang vorgegebene Qualitätsstandards erfüllt.

Die gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin ist das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG). Die der Akkreditierung zugrunde liegende Qualitätsprüfung basiert auf den im Gesetz verankerten Akkreditierungskriterien für Weiterbildungsgänge (Art. 25 Abs. 1 MedBG) und impliziert die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele (Art. 4 und 17 MedBG).

Auftraggeber der Akkreditierung ist das Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI), welches das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) mit der Durchführung der externen Begutachtung mandatiert hat.

Das schweizerische Akkreditierungsverfahren beruht auf international anerkannten Praktiken. Es umfasst

- eine Selbstbeurteilung des Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation gemäss Art. 26 MedBG) (Phase 1).
- eine externe Begutachtung (Fremdevaluation gemäss Art. 27 MedBG) durch unabhängige Experten (Phase 2); diese Phase wird mit einem Schlussbericht des OAQ zu handen des EDI abgeschlossen
- den Akkreditierungsentscheid durch das EDI, der nach Anhörung der Medizinalberufekommission gefällt wird (Art. 28 Abs. 1 MedBG) (Phase 3).

In der Selbstbeurteilung und der externen Begutachtung werden für die Weiterbildung wichtige Themenbereiche ("Prüfbereiche") anhand festgelegter und publizierter Qualitätsstandards<sup>1</sup> evaluiert.

Der Selbstbeurteilungsbericht wurde durch zwei vom OAQ beauftragte, unabhängige Fachexperten begutachtet. Die zuständige Fachgesellschaft als auch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) hatten Gelegenheit, zum Selbstbeurteilungsbericht und zu den Ergebnissen der Begutachtung Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Schlussbericht wird dem EDI vorgelegt (mit Kopie an die MEBEKO, die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und die jeweiligen medizinischen Fachgesellschaften). Er basiert auf der Programmbeschreibung und dem Selbstbeurteilungsbericht der Fachgesellschaft, dem Expertenbericht und der möglichen Stellungnahmen der Fachgesellschaft und MEBEKO zum Expertenbericht als auch den

---

<sup>1</sup> Qualitätsstandardsets: <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html?lang=de>

Kurzberichten der stichprobenartig durchgeführten Visiten an ausgesuchten Weiterbildungsstätten.

Der OAQ Schlussbericht ist kurz gehalten. Ausführliche Informationen gibt der Expertenbericht.

## 2 Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Die Selbstbeurteilungsberichte der zu akkreditierenden Weiterbildungsgänge sind im OAQ Ende September 2009 eingetroffen. Ausnahme sind die Selbstbeurteilungsberichte zu den Weiterbildungsgängen „Allgemeine Innere Medizin“ und „Praktischer Arzt/ Praktische Ärztin“, denen eine Fristerstreckung zur Einreichung derselben bis zum 14. März 2010 gewährt wurde.

Für alle Verfahren ist ein Gutachten zum Selbstbeurteilungsbericht der verantwortlichen Fachgesellschaft zu ihrem Weiterbildungsgang erstellt worden. Dieses Gutachten ist die wichtigste vergleichbare Grundlage für die Akkreditierung aller Weiterbildungsgänge. Das OAQ hat für diese Aufgabe je Weiterbildungsgang zwei Fachexperten benannt – in der Regel eine Person aus der Schweiz und eine aus dem Ausland. Deren Qualifikation, Reputation und Unabhängigkeit ist durch das OAQ und dessen Wissenschaftlichen Beirat als auch die zuständige Fachgesellschaft geprüft worden. Die Erstellung der Gutachten durch die ernannten Experten sollte nach unseren Vorgaben innert 4 Wochen erfolgen, hat aber de facto in den allermeisten Fällen deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen.

Nach dem Eintreffen der Berichte im OAQ hatten die zuständigen Fachgesellschaften 20 Tage Zeit eine Stellungnahme zu dem Gutachten zu verfassen. Die allfällige Stellungnahme wurde wiederum durch das OAQ den Fachexperten zugestellt, die entscheiden konnten, ob sie daraufhin ihren Bericht anpassen oder nicht. Der so finalisierte Expertenbericht wurde inklusive Stellungnahme an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) übersendet, das die Berichte zur Begutachtung für die MEBEKO frei geschaltet hat. Der MEBKO stand ein Monat zur prozeduralen Prüfung und zur Stellungnahme zur Verfügung. Wiederum hat das OAQ diese allfälligen Stellungnahmen an die Fachexperten zum nochmaligen Erwägen an die Experten weitergeleitet mit der Chance, Änderungen vorzunehmen und Kommentare in das Gutachten zu integrieren.

Bei einigen Fachgesellschaften fanden ausserdem noch eine oder mehrere Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten statt, um ein Bild von der Umsetzung der Weiterbildungskonzepte in der Praxis zu ermöglichen. Die Visiten wurden zusammen mit den obligatorischen Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten der FMH durchgeführt. Vom OAQ wurden für die Visiten je zwei Fachexperten beauftragt – wo immer möglich dieselben Personen, die auch das jeweilige Gutachten verfasst haben. Die Visiten dauerten in der Regel 4-6 Stunden und in den Interviews (mit Vertretern aller Funktionsgruppen) wurden Daten zur Weiterbildung und zur Situation der Weiterzubildenden erhoben.

Da es sich um eine ausgewählte Stichprobe von Weiterbildungsstätten handelt und zudem nicht bei allen Weiterbildungsgängen Visiten stattfanden, ist die Relevanz und der Aussagewert der Ergebnisse der Visiten notwendigerweise für das gesamte Akkreditierungsverfahren begrenzt. Nichtsdestotrotz konnten wir feststellen, dass in den allermeisten Fällen sowohl von den involvierten Experten als auch von den Weiterbildungsstätten selbst, die Visiten als informativ und konstruktiv eingeschätzt wurden.

Auf der Grundlage all dieser Dokumente hat das OAQ schliesslich einen Schlussbericht je Weiterbildungsgang erstellt mit einer Akkreditierungsempfehlung.

### **3 Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs**

Die Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin für Tropen- und Reisemedizin dauert fünf Jahre und gliedert sich in eine nicht-fachspezifische Weiterbildung in einem klinischen Fach (2 Jahre – davon mindestens 1 Jahr in Allgemeiner Medizin) und eine fachspezifische Weiterbildung (3 Jahre). Die fachspezifische Weiterbildung umfasst einen Kurs in Tropenmedizin mit Diplomabschluss von mindestens 3 Monaten Dauer, eine 6-monatige reisemedizinische Tätigkeit an einem anerkannten Impfzentrum in der Schweiz sowie 2 Jahre und 3 Monate Weiterbildung in den Tropen.

Der Facharzt / die Fachärztin für Tropen- und Reisemedizin soll nach Abschluss seiner Weiterbildung über die epidemiologischen und reisemedizinischen Kenntnisse verfügen, welche ihn zur Empfehlung präventiver Massnahmen für Erwachsene und Kinder in tropischen Zonen befähigen. Er ist zudem in der Lage, bei der Untersuchung von Rückkehrern und Einwanderern parasitäre und andere in den Tropen häufig vorkommende Infektionen zu erkennen und zu behandeln.

### **4 Selbstbeurteilungsbericht**

Der Selbstbeurteilungsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Tropen- und Reisemedizin ist datiert vom 18. Juli 200 und wurde Ende September 2009 durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) an das OAQ weitergeleitet. Der Bericht erfüllt die formalen Anforderungen des OAQ an die Selbstbeurteilung. Der Bericht erfüllt die formalen Anforderungen des OAQ an die Selbstbeurteilung. Der Bericht ist nach Prüfbereichen gegliedert und beantwortet die einzelnen Standards. Im Bericht aufgenommen wurden ebenfalls die Empfehlungen des OAQ aus dem letzten Akkreditierungsverfahren von 2005. Obwohl der Bericht vorwiegend deskriptiv ist und wenige analytische Elemente enthält, bot er den Experten eine gute Grundlage für ihre Arbeit. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht und ermöglichen ein umfassendes Bild des Weiterbildungsganges.

### **5 Gutachten durch Expertinnen und Experten**

Die externe Begutachtung des Weiterbildungsganges erfolgte durch zwei vom OAQ beauftragte Experten.

- Prof. Dr. med. Hans Dieter Nothdurft, DTM&H, Facharzt für Innere Medizin und Tropenmedizin, Abteilung für Infektions- und Tropenmedizin, Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU), München
- PD Dr. med. Reto Nüesch, DTM&H, FMH, Infektiologie und Innere Medizin, Infektiologische und internistische Praxis, Klinik St. Anna, Luzern

Der Expertenbericht ist datiert vom 20. Mai 2010. Er ist entsprechend den Vorgaben des OAQ strukturiert und ist gegliedert in einen Allgemeinen Teil und einen Teil, welcher der Beantwortung der Qualitätsstandards gewidmet ist. Der Bericht nimmt zu allen Standards Stellung enthält Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung sowie eine Akkreditierungsempfehlung.

## 5.1 Beurteilung und Empfehlungen

Die Experten kommen in ihrem Bericht zum Schluss, dass die Qualität der Weiterbildung in Tropen- und Reisemedizin gut ist. Insbesondere ist der Weiterbildungsgang inhaltlich und zeitlich gut strukturiert. Die berufs- und fachspezifischen Kompetenzen sind sowohl im Leitbild als auch im Lernzielkatalog ausreichend definiert und veröffentlicht. Die Experten empfehlen eine Akkreditierung ohne Auflagen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Erkenntnisse und Empfehlungen der Experten zusammengefasst:

- Strukturierte Feedbacks sind 1x jährlich vorgesehen. Dies erscheint den Experten etwas wenig, um eine kontinuierliche Evaluierung des Lernfortschritts zu gewährleisten.
- Die Forschungstätigkeit der Weiterzubildenden kann als nicht-fachspezifische Weiterbildung anerkannt werden, sie wird jedoch in der Weiterbildungsordnung nicht speziell vorausgesetzt. Für die Experten ist nicht ersichtlich warum nicht auch die Forschungstätigkeit in den Tropen als fachspezifische Weiterbildung anerkannt werden könnte.
- Die Experten empfehlen, dass den reisemedizinischen Inhalten inhaltlich und zeitlich ein grösseres Gewicht verliehen werden sollte.
- Die Fachgesellschaft sollte Standards zur Anerkennung der reisemedizinischen Weiterbildungszentren in der Schweiz entwickeln.
- Die erforderlichen Kenntnisse in der fachspezifischen Diagnostik sollten näher beschrieben und quantifiziert werden.
- Das Monitoring der Weiterzubildenden während der Weiterbildung in den Tropen sollte verbessert werden.
- Der Theorie- und Forschungsbezug der Weiterbildung sollte intensiviert und gestärkt werden.

## **5.2 Stellungnahme der Fachgesellschaft**

Das OAQ hat der Fachgesellschaft den Expertenbericht am 18. Mai 2010 zur Stellungnahme weitergeleitet. Die Fachgesellschaft hat mit E-Mail vom 9. Juni 2010 geantwortet. Der Expertenbericht wurde als professionell, formal korrekt und konstruktiv empfunden. Ferner hat die Fachgesellschaft zu den Einschätzungen und Empfehlungen kurz Stellung genommen und faktische Fehler korrigiert. In der Folge haben die Experten den Bericht entsprechend angepasst.

## **5.3 Stellungnahme der MEBEKO**

Die MEBEKO hat mit Schreiben vom 28. Juni 2010 festgestellt, dass das Akkreditierungsverfahren keinen prozeduralen Mangel aufweist.

## **6 Schlussbeurteilung des OAQ**

### **6.1 Prämisse**

Das OAQ gründet seine Schlussbeurteilung im gegenwärtigen Akkreditierungsverfahren in erster Linie auf Daten zur Qualität des Weiterbildungsprozesses der Programme und mischt sich nicht in inhaltliche Belange der Fachgesellschaft ein. Empfehlungen der Experten zu inhaltlichen Fragen wurden deshalb für die Schlussbeurteilung nicht berücksichtigt.

### **6.2 Beurteilung und Empfehlungen**

Das OAQ stimmt mit den Experten in der generell positiven Beurteilung der Weiterbildung in Tropen- und Reisemedizin überein und betrachtet die für den Akkreditierungsentscheid massgebenden Qualitätsstandards als grösstenteils erfüllt.

Das OAQ nimmt die Empfehlung der Experten auf und regt an, dass die Fachgesellschaft die Empfehlungen der Experten aufnimmt und wenn möglich umsetzt.

Im Bereich der Forschung begrüsst die Fachgesellschaft zwar die Teilnahme an wissenschaftlichen Aktivitäten im Rahmen der Weiterbildung schreibt diese jedoch nicht vor. Forschung kann als nicht-fachspezifische Weiterbildung anerkannt werden. Das OAQ empfiehlt der Fachgesellschaft zur Erfüllung von Standard 6.5 die Integration von Forschung in der Weiterbildung zu formalisieren (z.B. durch die Formulierung einer Policy).

Standard 4.1 wird vom Weiterbildungsgang nicht erfüllt. Ein formalisierter Selektionsprozess ist nicht vorhanden und auch eine Beschwerdemöglichkeit existiert nicht. Dies ist jedoch erklärbar aus den arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz und entsprechend muss dieser Standard auch ausgelegt werden. Eine Auflage zu diesem Standard zu formulieren, erscheint deshalb nicht angebracht.



organ für akkreditierung und qualitätssicherung  
der schweizerischen hochschulen

### **6.3 Akkreditierungsempfehlung**

Aufgrund des Berichts der Experten, Prof. Dr. med. Hans Dieter Nothdurft und PD. Dr. med. Reto Nüesch, der Stellungnahmen der Fachgesellschaft und der MEBEKO, sowie unter Berücksichtigung der Beschreibung des Weiterbildungsgangs, des Selbstbeurteilungsberichts der Fachgesellschaft empfiehlt das OAQ die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs zum Facharzt / zur Fachärztin Tropen- und Reisemedizin für 7 Jahre ohne Auflagen.

## **Expertenbericht**

Weiterbildungsgang in Tropen- und Reisemedizin

Prof. Dr. med. Hans Dieter Nothdurft

PD Dr. med. Reto Nüesch

Abgabedatum: Mai 2010

Dieser Expertenbericht stützt sich auf folgende Unterlagen:

- Selbstbeurteilungsbericht des Weiterbildungsgangs in Tropen- und Reisemedizin durch die Fachgesellschaft
- Qualitätsstandards für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin (BAG, Januar 2009)
- Gesetzliche Bestimmungen des Schweizerischen Medizinberufe Gesetzes (MedBG)
- OAQ-Schlussbericht aus der letzten Akkreditierungsrunde 2005 (März 2005)

Insgesamt wird der Weiterbildungsgang als inhaltlich und zeitlich gut strukturiert beurteilt und erfüllt die vorgegebenen Qualitätsstandards und gesetzlichen Vorgaben. Die berufs- und fachspezifischen Kompetenzen sind sowohl im Leitbild als auch im Lernzielkatalog ausreichend definiert und veröffentlicht. Einige spezifische Empfehlungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung sind im letzten Abschnitt des Berichts aufgeführt.

Es wird die Fortführung der Akkreditierung des Weiterbildungsgangs “FMH Facharzt für Tropen- und Reisemedizin“ für die nächste Akkreditierungsperiode ohne Auflagen empfohlen.

## **Mitglieder der Expertengruppe:**

PD Dr. med. Reto Nüesch, DTM&H, FMH Infektiologie und Innere Medizin  
Infektiologische und internistische Praxis  
Klinik St. Anna  
St. Anna-Strasse 32  
CH-6006 Luzern  
Tel. +41 208 32 54  
Fax +41 208 35 97  
[reto.nuesch@hirslanden.ch](mailto:reto.nuesch@hirslanden.ch)

Prof. Dr. med. Hans Dieter Nothdurft, DTM&H, Facharzt für Innere Medizin und  
Tropenmedizin  
Abt. für Infektions- und Tropenmedizin  
Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU)  
Leopoldstrasse 5  
D-80802 München  
Tel.: +49 89 2180 3517  
Fax: +49 89 33 61 12  
[nothdurft@lrz.uni-muenchen.de](mailto:nothdurft@lrz.uni-muenchen.de)

## **Präsentation des zu akkreditierenden Weiterbildungsgangs**

Das Weiterbildungsprogramm für den Weiterbildungsgang Tropen- und Reisemedizin legt einen Schwerpunkt auf Public Health und vorwiegend in den Subtropen und Tropen vorkommende infektiöse, parasitäre und andere Krankheiten. Zusätzlich umfasst der Bereich Reisemedizin auch Epidemiologie, Prävention und Therapie von Reise assoziierten Gesundheitsstörungen.

Die Weiterbildung richtet sich an einen Facharzt für Tropen- und Reisemedizin, der seine Aufgabe in der Schweiz, vorwiegend in den Tropen oder auch als Experte in Gesundheitsdiensten erfüllt. Der Facharzt für Tropen- und Reisemedizin erfüllt damit eine wichtige Bindgliedfunktion betreffend parasitärer und nicht-parasitärer (importierter) Krankheiten zu den niedergelassenen Ärzten, Spitälern und Behörden. Die gesamte Weiterbildungsdauer beträgt 5 Jahre und gliedert sich in eine zweijährige nicht fachspezifische (wovon mindestens 1 Jahr in allgemeiner innerer Medizin) und eine dreijährige fachspezifische Weiterbildung ein. Die fachspezifische Weiterbildung umfasst einen Kurs in Tropenmedizin mit Diplomabschluss von mindestens 3 Monaten Dauer, eine 6-monatige reisemedizinische Tätigkeit an einem anerkannten Impfzentrum in der Schweiz und 2 Jahre und 3 Monate Weiterbildung in den Tropen. Bis zu 9 Monate klinische tropenmedizinische Forschung könne auf Anfrage der Titelkommission an die nichtfachspezifische Weiterbildung angerechnet werden. Das Weiterbildungsprogramm unterliegt schweizerischen Rahmenbedingungen und Ansprüchen.

Mit zunehmender Migration, Reisetätigkeit und teils auch klimatischen Veränderungen nimmt die Bedeutung von Reise- und Tropenmedizin zu. Deshalb wird ein gut strukturierter Weiterbildungsgang immer wichtiger werden. Zahlreiche Überschneidungen existieren auch zum Fachgebiet der Infektiologie, eine Zusammenarbeit der beiden Fachgesellschaften besteht zur Zeit bereits.

Das Weiterbildungsprogramm vom 1. Juli 2001 wurde am 29.03.07 revidiert und am 26.09.07 ergänzt. Damit wurde dem erwähnten Trend und insbesondere der zunehmenden Bedeutung der Reisemedizin Rechnung getragen.

## **Würdigung des Selbstbeurteilungsberichts der Fachgesellschaft**

Das Weiterbildungsprogramm ist klar strukturiert und die Inhalte sind auch öffentlich zugänglich (z.B. über Internet <http://www.tropenmedizin-fmh.ch> ). Darin sind auch Qualitätskriterien für Weiterbildungsstätten im Ausland, in diesem Fall speziell in den Tropen, aufgeführt. Im Bericht wird zunächst auf die allgemeinen Rahmenbedingungen einer Weiterbildung in der Schweiz eingegangen. Unter Punkt 4 (berufsbegleitende Weiterbildung) wird auf formale Mechanismen zur Begleitung und Kontrolle während der Weiterbildung eingegangen. Hier wäre eine klare Stellungnahme zu diesen Feedbacks wünschenswert. Dies könnten z.B. Qualifikationsgespräche in sechsmonatigen Abständen sein oder ähnliches. Solche Feedbacks sollten am besten durch einen formalisierten Bericht neben den immer notwendigen persönlichen Gesprächen stattfinden. In der Einleitung wird moniert, dass sich die Standards der WFME zu stark an angelsächsischen Modellen der Medical Schools orientieren. Tatsächlich sind gewisse Voraussetzungen wie z.B. Rücksichtnahme auf Weiterbildungszeiten neben Dienstzeiten im klinischen Alltag der Schweiz häufig schwierig durchzusetzen. Hier würde es Anpassungen bedürfen, die über die Kompetenzen einer Fachgesellschaft hinausgehen.

### **Fachspezifische Vorbemerkungen zur SGTRM**

In diesem Abschnitt wird nochmals betont, dass sich die Fachgesellschaft der schweizerischen Ausprägung der Weiterbildung verpflichtet fühlt. Eine gewisse Skepsis gegen bürokratische, Zeit intensive Qualitätssicherungsmaßnahmen wird verständlicherweise dargestellt. Auf einige Besonderheiten der Tropen- und Reisemedizin wird eingegangen, insbesondere die spezielle Expertise in den Tropen, die Vorreiterrolle in der parasitologischen Diagnostik, Erfahrungen im Ausland, hohe Anforderungen an Kommunikations- und Kulturfähigkeit und der zumindest initial hohe Supervisionsbedarf der Tutoren im Bezug auf die praktische Arbeit der Weiterzubildenden.

## **Analyse der Qualitätsstandards**

Formale Beurteilung anhand der publizierten Qualitätsstandards (BAG, Januar 2009):

### **1. Prüfbereich: Leitbild und Ziele**

#### **1.1 LEITBILD UND ZIELE**

##### **Standards:**

1. Die Ziele des Weiterbildungsgangs sind in Absprache mit den wichtigsten Interessensgruppen definiert und öffentlich kommuniziert. Im Leitbild sind die Fachrichtung und die zu erreichenden Weiterbildungsziele eines angehenden Facharztes beschrieben. Der Weiterbildungsprozess steht mit der Rolle der Ärzte im Gesundheits- und Versorgungssystem im Einklang.
2. Die Weiterbildung ermutigt Ärzte, Spezialisten in ihrem gewählten medizinischen Fachgebiet zu werden. Sie bereitet sie auf lebenslanges, selbst gesteuertes Lernen vor und fördert die Bereitschaft zur medizinischen Fortbildung und beruflichen Entwicklung.

##### **Beurteilung:**

Hier wird auf die Statuten der Fachgesellschaft, sowie auf das lebenslange Lernen mit Fortbildungsverordnung verwiesen. Beide entsprechen den Qualitätsstandards.

#### **1.2 PROFESSIONALITÄT**

##### **Standards:**

1. Der Weiterbildungsang baut auf der universitären Ausbildung auf und fördert und stärkt die Professionalität im entsprechenden Fachgebiet.
2. Die Weiterbildung fördert die professionelle Autonomie, so dass der Arzt befähigt wird, im besten Interesse des Patienten und der Öffentlichkeit zu handeln.

##### **Beurteilung:**

Die Anforderungen an die Professionalität werden detailliert beschrieben. Im schweizerischen Ausbildungssystem genießen die einzelnen Weiterbildungsstätten eine große Autonomie. Hier könnten vereinzelt Visitationen den Qualitätsstandart heben. Dennoch ist durch das WBP der Qualitätsstandard erfüllt.

**Standards:**

1. Die Fachgesellschaft legt die Kompetenzen fest, welche die Weiterzubildenden bei Weiterbildungsabschluss erreicht haben müssen. Die Kompetenzen sind detailliert beschrieben, überprüfbar und allen beteiligten Personen kommuniziert.
2. Sowohl die generellen als auch die spezifischen Kompetenzen, die von den Weiterzubildenden erworben werden müssen, sind spezifiziert. Ihre Beziehung zu den in der medizinischen Grundausbildung erworbenen Kompetenzen ist dargestellt. Messungen der von den Weiterzubildenden erreichten Kompetenzen sollten als Feedback zur Entwicklung des Weiterbildungsganges genutzt werden.

**Beurteilung:**

Dieser Bereich ist klar geregelt und im Weiterbildungsprogramm der Fachgesellschaft als Lernzielkatalog dokumentiert.

**2 PRÜFBEREICH: WEITERBILDUNGSGANG**

**2.1 WEITERBILDUNGSSTRUKTUR**

**Standards:**

1. Die Fachgesellschaft beschreibt die Weiterbildungsstruktur und die generischen und fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung.
2. Die Weiterbildung ist praxisorientiert und gewährleistet die persönliche Mitarbeit des Weiterzubildenden bei Dienstleistungen und einen kontinuierlich wachsenden Grad an Verantwortung bei der Behandlung der Patienten in der Weiterbildungsstätte.
3. Die Weiterbildung ist mit der medizinischen Grundausbildung sowie der medizinischen Fortbildung/beruflichen Entwicklung verknüpft. Die Weiterbildung erfolgt geführt und der Weiterzubildende wird durch Supervision sowie regelmässige Beurteilungen und Feedback geleitet. Jeder Weiterzubildende hat Zugang zu Bildungsberatung.

**Beurteilung:**

Gemäss dem Weiterbildungsprogramm ist die Weiterbildungsstruktur praxisorientiert und erfüllt die vorgesehenen Standards. Nicht explizit erwähnt wird der Zugang zum beauftragten Mentor und Tutor.

### **Standard:**

Der Weiterzubildende erlangt Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden im entsprechenden Fachgebiet. Durch ein angemessenes Angebot an praktischen klinischen Erfahrungen in verschiedenen Weiterbildungsstätten im entsprechenden Fachgebiet wird der Weiterzubildende mit “evidence based medicine” und klinischer Entscheidungsfindung vertraut gemacht.

### **Beurteilung:**

Die Weiterbildung in den verschiedenen Weiterbildungsstätten basiert klar auf naturwissenschaftlich, Evidenz-basierten Kriterien.

## **2.3 INHALT DES WEITERBILDUNGSGANGS**

### **Standards:**

1. Der Weiterbildungsgang beinhaltet praktische klinische Arbeit und die zugehörige Theorie der biomedizinischen Grundlagenwissenschaften, klinischen Wissenschaften, Verhaltens- und Sozialwissenschaften, klinischen Entscheidungsfindung, Kommunikationsfähigkeiten, medizinischen Ethik, Gesundheitspolitik, juristischen Grundlagen und Organisations- und Managementaufgaben, welche für die Berufsausübung im gewählten Fachgebiet erforderlich sind.
2. Der Weiterbildungsprozess gewährleistet die Entwicklung von Wissen, Fertigkeiten, Einstellungen und persönlichen Eigenschaften in den Rollen als medizinischer Experte, Gesundheitsadvokat, Kommunikator, Mitarbeitender in Teams, Wissenschaftler, Administrator und Manager

### **Beurteilung:**

Der Weiterbildungsgang für Tropen- und Reisemedizin beinhaltet sowohl die praktisch klinische Arbeit, wie auch die zugehörige Theorie. Ebenso kann eine biomedizinische Forschungstätigkeit angerechnet werden. Weitere in den Standards aufgeführte Inhalte sind ebenso vorhanden.

## **2.4 AUFBAU, ZUSAMMENSETZUNG UND DAUER DES WEITERBILDUNGSGANGS**

### **Standards:**

1. Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung und beruflichen Entwicklung sind mit klar definierten Meilensteinen beschrieben. Das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten ist klar festgelegt.
2. Der Weiterbildungsgang ist strukturiert und umfasst sowohl praktische Weiterbildung wie auch theoretischen Unterricht.
3. Die Integration von Praxis und Theorie im Weiterbildungsprozess ist sichergestellt.

Beurteilung:

Hier sind alle Aspekte und Kriterien berücksichtigt. Spezifiziert sollte werden, aus welchen Weiterbildungsstätten der Tropenkurs anerkannt wird. Dies könnte z.B. über eine im Internet aktualisierte Liste erfolgen. Ähnlich könnte auch mit den Weiterbildungsstätten in den Tropen verfahren werden.

## **2.5 MANAGEMENT DES WEITERBILDUNGSGANGS**

### **Standards:**

1. Die Verantwortung und die Befugnisse für das Management, die Organisation, Koordination und Umsetzung des Weiterbildungsgangs sind klar festgelegt. Alle beteiligten Personen sind darüber informiert.
2. Eine koordinierte Multi-Site-Weiterbildung im gewählten Fachgebiet sollte sichergestellt werden, um den Weiterzubildenden Kontakt mit verschiedenen Bereichen des Fachs und die Handhabung desselben zu vermitteln. Die für den Weiterbildungsgang verantwortliche Stelle sollte mit Ressourcen zur Planung und Implementierung von Methoden für die Weiterbildung, Beurteilung der Weiterzubildenden und Programminnovationen ausgestattet werden. Bei der Planung des Weiterbildungsganges sollten das Personal, die Weiterzubildenden und andere massgebliche Bezugsgruppen vertreten sein.

Beurteilung:

Hier wird etwas zu wenig auf arbeitsrechtliche Aspekte des Weiterzubildenden eingegangen, z.B. wie genau Weiterbildung und Dienstleistung voneinander getrennt werden können. Ansonsten entspricht alles dem Standard.

## **2.6 WEITERBILDUNG UND DIENSTLEISTUNGEN**

### **Standards:**

1. Der Ausbildungscharakter der beruflichen Entwicklung muss beschrieben und respektiert werden und die Integration zwischen Weiterbildung und Dienstleistungen (Ausbildung am Arbeitsplatz) muss gewährleistet werden.
2. Die Kapazität des Gesundheitssystems sollte in wirksamer Weise für dienstleistungsbasierte Weiterbildungszwecke genutzt werden. Die gebotene Weiterbildung sollte ergänzender Natur sein und sich nicht der Nachfrage nach Dienstleistungen unterordnen.

Beurteilung:

Siehe zu 2.5

### **3.1 BEURTEILUNGSMETHODEN UND FEEDBACK**

#### **Standards:**

1. Der Weiterbildungsgang beinhaltet einen Prozess zur Leistungsbeurteilung. Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen sind festgelegt. Die Beurteilung beinhaltet formative und summative Methoden sowie laufendes Feedback. Die erreichten Weiterbildungsstufen werden in einem Logbook festgehalten.
2. Die Kriterien für die Zulassung und das Bestehen der Schlussprüfung sowie für die Erteilung der Weiterbildungstitel sind festgelegt und werden sowohl den Weiterzubildenden als auch den Supervisoren kommuniziert.
3. Die Leistungen der Weiterzubildenden werden am Weiterbildungsprogramm, am Leitbild und an den Zielen der Weiterbildung gemessen.
4. Eine unabhängige und unparteiische Beschwerdeinstanz ist vorhanden, welche über Beschwerden bezüglich der Beurteilungsergebnisse, der Zulassung und das Bestehen der Schlussprüfung sowie der Erteilung der Weiterbildungstitel entscheidet.
5. Die Zuverlässigkeit und Gültigkeit der Beurteilungsmethoden ist dokumentiert und evaluiert.

#### **Beurteilung:**

Strukturierte Feedbacks sind mindestens 1x jährlich vorgesehen. Dies scheint etwas wenig, um eine kontinuierliche Evaluierung des Lernfortschritts zu gewährleisten. Häufigere strukturierte Feedbacks (z.B. alle 3 oder 6 Monate) wären wünschenswert. Die Regelungen zur Schlussprüfung entsprechen in allen Punkten den Standards.

### **3.2 BEZIEHUNG ZWISCHEN BEURTEILUNG UND WEITERBILDUNG**

#### **Standards:**

1. Die Beurteilungsprinzipien, -methoden und -praktiken stehen mit den Weiterbildungszielen im Einklang und fördern das Lernen.
2. Die Beurteilungsmethoden und -praktiken regen zu integriertem Lernen an und beurteilen prädefinierte Praxisanforderungen sowie Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen. Die angewandten Methoden sollen eine konstruktive Interaktion zwischen klinischer Praxis und Beurteilung fördern.

#### **Beurteilung:**

Hier werden die Standards erfüllt, ein spezifisches Instrument oder Formular zur formativen Leistungsbeurteilung erfolgt in den Feedback-Gesprächen oder dann während der Prüfungen.

## **4. Prüfbereich: Weiterzubildende**

### **4.1 ZULASSUNGSBEDINGUNGEN UND SELEKTIONSPROZESS**

#### **Standards:**

1. Die Zulassungsbedingungen für Weiterzubildende sind formuliert und enthalten klare Angaben zum Selektionsprozess. Die Selektionsrichtlinien definieren Kriterien, welche spezifischen Fähigkeiten potentieller Weiterzubildender Rechnung tragen. Die Selektion ist transparent und die Zulassung offen für Personen mit einem eidgenössischen Diplom oder einem anerkannten ausländischen Diplom.
2. Eine unabhängige und unparteiische Beschwerdeinstanz ist vorhanden, welche über Beschwerden bezüglich des Selektionsprozesses entscheidet.
3. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist gewährleistet.

#### **Beurteilung:**

Wie im Bericht erwähnt, wird in der Schweiz üblicherweise kein Selektionsprozess im Sinne einer Anstellungsprüfung oder sonstigen Evaluation vor Antritt einer Weiterbildung verlangt. Entsprechend beschränkt sich die Rekursmöglichkeiten auf das Arbeitsrecht. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist gewährleistet.

### **4.2 ANZAHL WEITERZUBILDENDE**

#### **Standards:**

1. Die Anzahl der Weiterzubildenden ist so auf die praktischen klinischen Weiterbildungsmöglichkeiten, die Supervisionskapazität und andere verfügbare Ressourcen abgestimmt, dass eine qualitativ hochstehende Weiterbildung und Lehre gewährleistet ist.
2. Mechanismen gewährleisten, dass die Anzahl Weiterbildungsplätze in den verschiedenen Fachrichtungen einer ständigen Überprüfung durch alle Bezugsgruppen unterliegt und im Einklang mit gesellschaftlichen Bedürfnissen festgelegt wird.

#### **Beurteilung:**

Die Standards sind gewährleistet und im Weiterbildungsprogramm der Fachgesellschaft sowie im Tutorenreglement dokumentiert.

### **4.3 BETREUUNG UND BERATUNG DER WEITERZUBILDENDEN**

#### **Standard:**

Die Fachgesellschaft stellt in Zusammenarbeit mit den relevanten Partnern ein Betreuungs- und Beratungsangebot für Weiterzubildende sicher. Die Beratung stützt sich auf die Beobachtung der Lernfortschritte der Weiterzubildenden und umfasst soziale sowie

persönliche Belange.

Beurteilung:

Die Beratung und Betreuung stützt sich wie das in der Schweiz üblich ist, auf den Leiter der Weiterbildungsstätte. Diese werden in regelmässigen Abständen durch die Weiterzubildenden im Rahmen der FMH evaluiert.

#### **4.4 ARBEITSBEDINGUNGEN**

**Standards:**

1. Die Weiterbildung wird in einer angemessen entschädigten Position im gewählten Fachgebiet durchgeführt und beinhaltet die Mitarbeit in allen medizinischen Aktivitäten, welche für die Weiterbildung relevant sind. Die theoretische und praktische Weiterbildung ist in der üblichen Arbeitszeit integriert.
2. Die Dienstleistungsbedingungen sowie Rechte und Pflichten der Weiterzubildenden sind festgelegt und allen Beteiligten bekannt.
3. Die Möglichkeit der Teilzeitweiterbildung ist gegeben. Die Teilzeitweiterbildung strukturiert sich gemäss einem individuell zugeschnittenen Programm sowie dem Dienstleistungshintergrund. Die Gesamtdauer und Qualität der Teilzeitweiterbildung sind nicht geringer als diejenigen einer Vollzeitweiterbildung. Ein Unterbruch der Weiterbildung aus Gründen wie Schwangerschaft, Krankheit, Militärdienst, etc. ist durch zusätzliche Weiterbildung zu kompensieren.
4. Die Weiterbildungspositionen sollen nicht unangemessen hohe Dienstleistungskomponenten aufweisen. Die Strukturierung der Dienstzeiten und Bereitschaftspläne trägt den Bedürfnissen der Patienten, der Kontinuität der Pflege und den Ausbildungsbedürfnissen des Weiterzubildenden Rechnung.
5. Die Dienstleistungsbedingungen müssen eine geschützte Ausbildungszeit für die Weiterzubildenden vorsehen. Die Weiterbildungs- und Dienstleistungsfunktionen von Ärzten in Weiterbildung müssen die schweizerische Arbeitszeitvorschrift einhalten.

Beurteilung:

Die Arbeitsbedingungen werden klar beschrieben, auf das Arbeitszeitgesetz und weitere gesetzliche Rahmenbedingungen wird verwiesen.

#### **4.5 MITSPRACHE DER WEITERZUBILDENDEN**

**Standard:**

Eine angemessene Mitsprache der Weiterzubildenden bei Gestaltung und Evaluation des

Weiterbildungsgangs, bei den Arbeitsbedingungen sowie anderen relevanten Angelegenheiten ist gewährleistet.

Beurteilung:

Eine Mitsprache der Weiterzubildenden ist im Rahmen der etablierten Standards der Fachgesellschaft gewährleistet.

## **5.Prüfbereich: Personalbestand**

### **5.1 ANSTELLUNGSPOLICY**

#### **Standards:**

1. In der Anstellungspolicy für das Personal des Weiterbildungsgangs sind erforderliche berufliche Erfahrungen, Verantwortungsbereiche und Aufgaben definiert.
2. Bei der Personalselektion des fachlich-wissenschaftlichen Personals werden die Lehrerfahrung und die wissenschaftliche Qualifikation berücksichtigt.

Beurteilung:

Die Standards für das Personal des Weiterbildungsgangs der Weiterbildungsstätte sind definiert.

### **5.2 WEITERBILDNER**

#### **Standards:**

1. Die Personalpolicy des fachlich-wissenschaftlichen Personals beinhaltet die Fortbildung, Entwicklung und Beurteilung der Weiterbildner. Sie stellt sicher, dass verdienstvolle akademische Tätigkeiten, einschliesslich Funktionen als Weiterbildner, Tutor und Dozent, anerkannt werden.
2. Die Weiterbildner sind didaktisch kompetent und fachlich qualifiziert.
3. Die Arbeitspläne der Weiterbildner beschreiben explizit das Verhältnis von Weiterbildungstätigkeit, Dienstleistungen und weiteren Aufgaben.
4. Alle Mediziner anerkennen ihre Verantwortung, sich an der praxisbasierten Weiterbildung von Ärzten zu beteiligen. Die Anstellungspolicy stellt sicher, dass sich die Weiterbildner allgemein im relevanten Gebiet vollumfänglich auf dem neuesten Stand befinden und subspezialisierte Weiterbildner lediglich für relevante spezifische Zeiträume während der Weiterbildung zugelassen werden.
5. Das Verhältnis zwischen der Anzahl anerkannter Weiterbildner und der Anzahl Weiterzubildender gewährleistet eine enge persönliche Interaktion und die Überwachung des Weiterzubildenden.

Beurteilung:

Die didaktischen Qualifikationen sind in der Weiterbildungsordnung nicht spezifisch definiert. Allerdings verfügen fachwissenschaftliches Personal und insbesondere Dozenten über entsprechende Fähigkeiten. Gemäß schweizerischer Fortbildungsordnung sind alle Ärzte zu lebenslanger Fortbildung verpflichtet. Genaue Arbeitspläne oder Verhältnisse von

Dienstleistung, Weiterbildung und anderen Aufgaben sind nicht explizit und in Zahlen aufgeführt. Ebenso ist kein genaues Zahlenverhältnis zwischen Weiterbildner und Anzahl Weiterzubildender vorgegeben.

## **6. Prüfbereich: Weiterbildungsstätten und Ressourcen für die Weiterbildung**

### **6.1 KLINISCHE EINRICHTUNGEN**

#### **Standards:**

1. Die Weiterbildungsstätten verfügen über die notwendigen klinischen Einrichtungen und die Lehrkapazitäten, um das Weiterbildungsprogramm im Einklang mit den Weiterbildungszielen durchführen zu können. Die Weiterbildung ermöglicht den Weiterzubildenden ein Spektrum an Erfahrung im gewählten Fachgebiet, einschliesslich Erfahrung in der ambulanten und stationären Betreuung sowie im Notfalldienst.
2. Die Anzahl Patienten und die Fallmischung ermöglichen klinische Erfahrung in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets, einschliesslich Weiterbildung in Gesundheitsförderung und Krankheitsprophylaxe. Die Qualität der Weiterbildungsbedingungen wird regelmässig überwacht.

#### **Beurteilung:**

Die Anforderungen an die klinischen Einrichtungen entsprechen den Qualitätsstandards. Diese werden auch in regelmässigen Abständen überprüft.

### **6.2 INFRASTRUKTUR**

#### **Standards:**

1. Den Weiterzubildenden steht die Infrastruktur für praktische und theoretische Weiterbildung zur Verfügung. Der Zugang zu aktueller Fachliteratur sowie zu Einrichtungen für das Üben praktischer Techniken ist vorhanden. Diese Ressourcen stehen während der ganzen Dauer der medizinischen Weiterbildung zur Verfügung.
2. Die Ausrüstungen und Einrichtungen für die Weiterbildung werden regelmässig auf ihre Qualität und auf ihre Eignung für die medizinische Weiterbildung hin überprüft.

#### **Beurteilung:**

Weiterbildungsstätten müssen die notwendige Infrastruktur vorweisen. Detaillierte Minimalanforderungen sind jedoch im Bericht nicht aufgeführt.

### Standards:

1. Die Weiterbildung fördert das Arbeiten im Team mit Kollegen, anderen Gesundheitsfachleuten sowie Angehörigen anderer Berufe. Die Fähigkeit, sowohl als Mitglied als auch als Leiter eines Teams zu agieren, wird gefördert.
2. Der Weiterbildungsprozess ermöglicht das Lernen in einem multidisziplinären Team und die Entwicklung von Kompetenzen zur Anleitung und Unterweisung anderer Gesundheitsberufe.

### Beurteilung:

Diese Aspekte werden von den Weiterbildungsstätten erfüllt.

### **Standards:**

1. Eine Policy für die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien ist vorhanden, mit dem Ziel ein effizientes Patientenmanagement zu gewährleisten.
2. Die Weiterbildner und Weiterzubildenden verfügen über die Kompetenz, neue Informationstechnologien zu benützen und bei der Arbeit anzuwenden.

### **Beurteilung:**

Detaillierte Angaben sind nicht aufgeführt, in der Schweiz besitzen jedoch die Weiterbildungsstätten die notwendige Infrastruktur.

## **6.5 FORSCHUNG**

### **Standard:**

Eine Policy, welche die Integration von Forschung in der Weiterbildung fördert und stärkt, ist formuliert.

### **Beurteilung:**

Forschung kann bis zu 9 Monate als nicht-fachspezifische Weiterbildung anerkannt werden. Sie wird jedoch in der Weiterbildungsordnung nicht speziell gefordert. Es ist nicht ersichtlich, warum nicht auch Forschung in den Tropen als fachspezifische Weiterbildung anerkannt werden könnte.

### **Standard:**

Es liegt eine Policy bezüglich des Einsatzes von sachdienlicher Lehrexpertise für die Planung, Implementierung und Evaluation der Weiterbildung vor.

### **Beurteilung:**

Eine entsprechende Expertise ist vorhanden.

## **6.7 KOOPERATIONEN IN DER WEITERBILDUNG**

### **Standards:**

1. Die Mobilität der Weiterzubildenden und Weiterbildner wird durch den Zugang zu individuellen Weiterbildungsmöglichkeiten an anderen Weiterbildungsstätten im In- oder Ausland, welche die Anforderungen für den Abschluss der Weiterbildung erfüllen, gefördert.
2. Eine unabhängige und unparteiische Beschwerdeinstanz ist vorhanden, welche über Beschwerden bezüglich der Anrechenbarkeit von Weiterbildungsperioden entscheidet.

### **Beurteilung:**

Die Kooperation insbesondere mit ausländischen Weiterbildungsstätten in den Tropen wird explizit gefördert. Auf Netzerkennung wird Wert gelegt. Aus Kapazitätsgründen wäre eine internationale Ausweitung der geforderten 6 monatigen Weiterbildung an einem reisemedizinischen Impfzentrum außerhalb der Schweiz zu bedenken.

## **7. Prüfbereich: Evaluation des Weiterbildungsganges**

### **7.1 MECHANISMEN DER WEITERBILDUNGS-EVALUATION**

### **Standards:**

1. Die Fachgesellschaft legt einen internen Evaluationsmechanismus für den Weiterbildungsgang fest, welcher den Weiterbildungsprozess, die Weiterbildungsstätten und die Lernfortschritte der Weiterzubildenden überwacht und sicherstellt, dass Probleme erkannt und angegangen werden.
2. Die Evaluation des Weiterbildungsgangs befasst sich mit den Rahmenbedingungen des Weiterbildungsprozesses, der Struktur und spezifischen Komponenten des Weiterbildungsgangs sowie den allgemeinen Ergebnissen.

Beurteilung:

Das Anerkennungs- und Evaluationsverfahren für Weiterbildungsstätten ist in der ganzen Schweiz einheitlich geregelt. Zusätzlich erfolgen Visitationen und Evaluation von Facharztprüfungen.

**Standard:**

Feedback über die Qualität des Weiterbildungsgangs wird sowohl von den Weiterbildnern als auch von den Weiterzubildenden systematisch eingeholt und analysiert sowie für die kontinuierliche Verbesserung des Weiterbildungsgangs verwendet.

**Beurteilung:**

Ein Dokument (z.B. Feedback-Fragenbogen) der Weiterbildner existiert nicht. Das Thema wird an Vorstandssitzungen besprochen. Für die Weiterzubildenden bestehen im Rahmen der FMH Feedback-Fragebogen zur Ausbildungsstätte.

**7.3 EINBEZUG DER INTERESSENSGRUPPEN**

**Standard:**

Die Evaluation des Weiterbildungsgangs schliesst die Leitung und Administration der Weiterbildungsstätten, die Weiterbildner und die Weiterzubildenden ein und wird allen Interessensgruppen kommuniziert.

**Beurteilung:**

Der Einbezug der Interessengruppen entspricht den Standards.

**7.4 ANERKENNUNG UND ÜBERWACHUNG DER WEITERBILDUNGSSTÄTTEN**

**Standards:**

1. Die Weiterbildungsstätten sind aufgrund klar definierter Kriterien anerkannt. Über die Anerkennung oder allenfalls den Entzug der Anerkennung entscheidet die verantwortliche Organisation.
2. Eine unabhängige und unparteiische Beschwerdeinstanz ist vorhanden, welche über Beschwerden bezüglich der Anerkennung von Weiterbildungsstätten entscheidet.
3. Ein System zur Überwachung von Weiterbildungs- und anderen Bildungseinrichtungen durch Visiten derselben oder andere sachdienliche Mittel wird eingeführt.

**Beurteilung:**

Die Anerkennungskriterien für die schweizerischen Weiterbildungsstätten sind klar definiert. Welche Kriterien für Ausbildungsstätten im Ausland gelten, ist nicht klar ersichtlich.

## **8. Prüfbereich: Leitung und Administration**

### **8.1 FACHLICH-WISSENSCHAFTLICHE LEITUNG**

#### **Standards:**

1. Die Verantwortlichkeiten der fachlich-wissenschaftlichen Leitung für den medizinischen Weiterbildungsgang sind klar festgelegt.
2. Die fachlich-wissenschaftliche Leitung wird hinsichtlich der Erfüllung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgangs periodisch bewertet.

#### **Beurteilung:**

Diese Punkte erfüllen die Standards.

### **8.2 WEITERBILDUNGSBUDGET UND RESSOURCEN**

#### **Standards:**

1. Eine klare und transparente Regelung der Zuständigkeiten und Befugnisse für das Weiterbildungsbudget ist festgelegt. Die finanziellen Ressourcen für den Weiterbildungsgang sind langfristig gesichert.
2. Für die Weiterbildung bestimmte finanzielle Mittel dürfen nicht zur Erbringung von klinischen Dienstleistungen oder für andere Aktivitäten eingesetzt werden.

#### **Beurteilung:**

Die Regelungen sind klar und verständlich beschrieben.

### **8.3 ADMINISTRATION**

#### **Standard:**

Das administrative Personal ist in der Lage, die Durchführung des Weiterbildungsgangs zu unterstützen und stellt sicher, dass die Ressourcen verantwortungsvoll und effizient verwaltet und eingesetzt werden

#### **Beurteilung:**

Die Regelungen entsprechen dem Standard.

## **9. Prüfbereich: Kontinuierliche Erneuerung/Qualitätssicherung:**

**Standards:**

1. Ein wirksames internes und externes Qualitätssicherungssystem ist vorhanden.
2. Der Erneuerungsprozess basiert auf den Resultaten der internen und externen Qualitätssicherung und führt zur Überarbeitung der Strategien der Weiterbildungsgänge, welche im Einklang mit Erfahrungen, gegenwärtigen Aktivitäten und Zukunftsperspektiven sind.

**Beurteilung:**

Die Qualitätssicherung erfolgt durch die Beurteilung der Weiterbildungsstätte, wie auch durch regelmässige Neubeurteilung der Weiterbildungsverordnung, zuletzt im März 2007.. Im Detail werden im Bericht verschiedene Punkte aufgelistet. Wo und warum eine Umsetzung bisher nicht möglich war, wird nachvollziehbar erklärt.

**Formale Beurteilung hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben:**

Der Weiterbildungsgang „FMH Facharzt für Tropen- und Reisemedizin“ vom 01. Juli 2001 mit Ergänzungen vom 29.3.2007 und 26.9.2007 entspricht den Akkreditierungskriterien des Medizinberufe-Gesetzes (MedBG) in vollem Umfang.

**Empfehlung zur Qualitätssicherung und -entwicklung**

Nach dem Selbstbeurteilungsbericht der SGTRM zum Weiterbildungsgang zeichnet sich die schweizerische Tropen- und Reisemedizin durch folgende Besonderheiten aus:

- „- Die spezielle Expertise und Erfahrung in der Medizin in den Tropen (öffentliches Gesundheitswesen und kurative Medizin) und ausschließlich oder vorwiegend in den Tropen vorkommenden (in die Schweiz importierten) Krankheiten, welche in einem mehrjährigen Aufenthalt in tropischen Gesundheitseinrichtungen erworben wurde.
- Die technische Vorreiterrolle in der parasitologischen Labordiagnostik und die Untersuchungsabläufe und Therapie spezifischer Tropenkrankheiten.
- Die praktische Erfahrung im Ausland und die kontinuierliche Aufdatierung epidemiologischer Erkenntnisse in der Reisemedizin befähigen die Tropen- und Reisemediziner in speziellem Masse zu einer kundengerechten Beratung von Reisenden.
- Durch die Interdisziplinarität ist die Tropen- und Reisemedizin ganzheitlich und integrativ. vom universitären Bereich über die niedergelassenen Ärzte bis hin zu den technischen Medizinalberufen leistet sie wesentliche Beiträge, und ihre Ausübung erfordert eine hohe soziale und interkulturelle Kompetenz.
- Die hohen Anforderungen an die Kommunikationsfähigkeiten und –kultur der Fachärzte.
- Den hohen Supervisionsbedarf durch die Tutoren in Bezug auf die praktische Arbeit der Weiterzubildenden.“

Diese Aussagen des Selbstbeurteilungsberichts sind zutreffend. Dennoch sind noch flexiblere und strukturierte Ausgestaltungsmöglichkeiten des WB-Programms (bei Erhalt der hohen Qualitätsstandards) wünschenswert, um den individuellen Unterschieden und Berufssituationen der WB-Kandidaten besser Rechnung zu tragen.

In enger Anlehnung an den vorhergehenden Expertenbericht von 2005 wird der FG empfohlen, bei der Weiterentwicklung des WB-Programms folgende Punkte berücksichtigen:

1. Wie schon im Selbstbeurteilungsbericht für 2009 angekündigt, sollte den reisemedizinischen Inhalten inhaltlich und zeitlich ein größeres Gewicht verliehen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die geforderte reisemedizinische Tätigkeit von mindestens 6-monatiger Dauer nicht nur Kenntnisse und praktische Erfahrungen bei der Prävention vermitteln sollte, sondern auch bei der Behandlung von Patienten mit importierten Erkrankungen. In der Schweiz sind neben den anerkannten Impfzentren mehrere tropenmedizinische und klinisch-infektiologische Zentren vorhanden, die eine derartige WB leisten können. Limitierend sind hierbei die Fallzahlen.
2. Es sollte geprüft werden, inwieweit eine Tätigkeit an einer ausgewiesenen tropenmedizinischen Einrichtung in der Schweiz oder in anderen Industrieländern zumindest teilweise auf die fachspezifische Weiterbildung angerechnet werden kann (unter Beibehalt einer mind. 1-jährigen klinischen Tätigkeit in den Tropen).
3. Die FG sollte Standards zur Anerkennung der reisemedizinischen WB-Zentren in der Schweiz entwickeln.
4. Die erforderlichen Kenntnisse in der fachspezifischen Diagnostik sollten näher beschrieben und quantifiziert werden (z.B. Spektrum und erforderliche Mindestuntersuchungszahlen).
5. Die Anforderungen an die nichtfachspezifischen Weiterbildungsinhalte sollten in Diskussionen mit den beteiligten Fächern stärker am Weiterbildungsziel der Tropen- und Reisemedizin ausgerichtet und verzahnt werden. Zudem ist zu prüfen inwieweit die bisherige Vorgabe einer mindestens 12-monatigen WB in allgemeiner Innerer Medizin auf allgemeine Pädiatrie ausgedehnt werden kann, da diese eine wesentliche Rolle in der Tropenmedizin spielt (ca. die Hälfte der Bevölkerung tropischer Entwicklungsländer sind Kinder und Jugendliche <15 Jahren).

6. Die Fachgesellschaft sollte nach Wegen suchen, die eine engere Qualitätskontrolle der ausländischen Weiterbildungsstellen und der dortigen Aktivitäten ermöglichen.
7. Die Kooperation zwischen Tutor und Weiterzubildendem sollte auf der Basis der gemeinsamen Verantwortung gestärkt werden (z.B. kürzere Intervalle für Monitoring und Support, schriftliche Berichte, Logbücher).
8. Das Monitoring der Kandidaten während der Weiterbildung in den Tropen sollte verbessert werden.
9. Der Theorie-/ Forschungsbezug der Weiterbildung sollte intensiviert und gestärkt werden (eventuell Forschungsprojekt am Ausbildungsort in den Tropen durchführen).
10. Die Fachgesellschaft sollte die Erfahrungen der Kandidaten aus den ausländischen Weiterbildungsstellen stärker nutzen und in der Folge von durchgeführten FA Prüfungen die Kandidaten veranlassen, ihre Erfahrungen zum Nutzen des Weiterbildungsprogramms und der nachfolgenden Kandidaten zu dokumentieren und auf eventuelle Schwachstellen in der Vorbereitung hinweisen.

### **Empfehlung bezüglich der Akkreditierung**

Aufgrund der Erfüllung sowohl der Qualitätsstandards für WB-Programme des OAQ als auch des MedBG wird die Fortführung der Akkreditierung des Weiterbildungsgangs "FMH Facharzt für Tropen- und Reisemedizin" für die nächste Akkreditierungsperiode ohne Auflagen empfohlen.

Luzern, den 20. Mai 2010

PD. Dr. med. Reto Nüesch

München, den 20. Mai 2010

Prof. Dr. med. Hans Dieter Nothdurft

